VERORDNUNG (EWG) Nr. 294/88 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1988

betreffend Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien (1), insbesondere auf Anhang VII Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang VII Absatz 2 der genannten Verordnung sieht vor, daß die Verteilung der spezifischen Gemeinschaftshöchstmengen für Einfuhren im passiven Veredelungsverkehr für die Jahre 1987 bis 1991 nach dem in Artikel 14 festgelegten Verfahren erfolgt.

Es empfiehlt sich, für 1988 die Aufteilung dieser Höchstmengen für den passiven Veredelungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses „Jugoslawien" —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaftshöchstmengen für den passiven Veredelungsverkehr, die im Anhang VII Anlage A der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 angegeben wurde, wird für das Jahr 1988 im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 1.

ANHANG

Aufteilung der Zielmengen für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988

Einheiten	Kategorie Nr.	EWG	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Benelux	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland	Spanien	Portugal
1 000 Stück	5	3 350	2 921	—	111	318	—	—	—	—	—	—
1 000 Stück	6	10 652	9 095	415	147	995	—	—	—	—	—	—
1 000 Stück	7	5 789	5 388	—	—	401	—	—	—	—	—	—
1 000 Stück	8	15 058	10 062	125	145	4 726	—	—	—	—	—	—
1 000 Stück	15	5 654	5 170	110	44	330	—	—	—	—	—	—
1 000 Stück	16	3 259	2 616	109	109	376	—	—	49	—	—	—